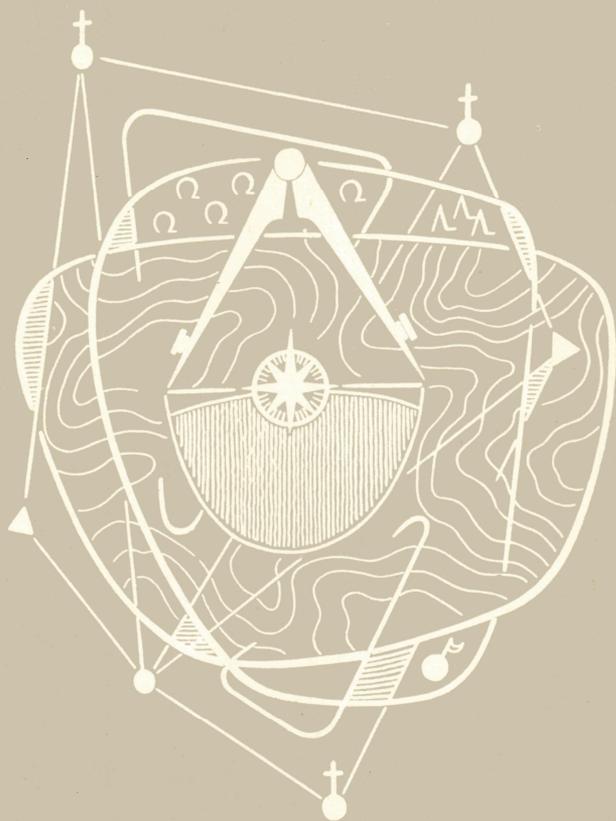


Mitschke



2

HANNOVER · APRIL 1959

113 761

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERTELJÄHRLICH

PREIS 1,— DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 2

Hannover - April 1959

9. Jahrgang

Einsendungen an Amtsrat Kaspereit, Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

INHALT

	Seite
KASPEREIT Zwei Landvermesser auf dem amerikanischen Präsidentenstuhl	42
MARTENS Noch einmal: Maßstab und Maßstabssprünge bei Katasterrahmenkarten	45
SCHÖNHERR Sind jährliche Abschlußarbeiten erforderlich und wie können sie vereinfacht werden?	52
DIEKMANN Über Marken- und Gemeinheitsteilungen	55
HINTZE Nordrichtung auf Kartenauszügen	60
ENGELBERT 100-m-Stahlband mit Überteilung	61
HENNIG Vermessungslehrlinge beim Bundespräsidenten	61
Amtssprache	62
Prüfungsaufgaben	64
Personalnachrichten	70

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächs. Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt

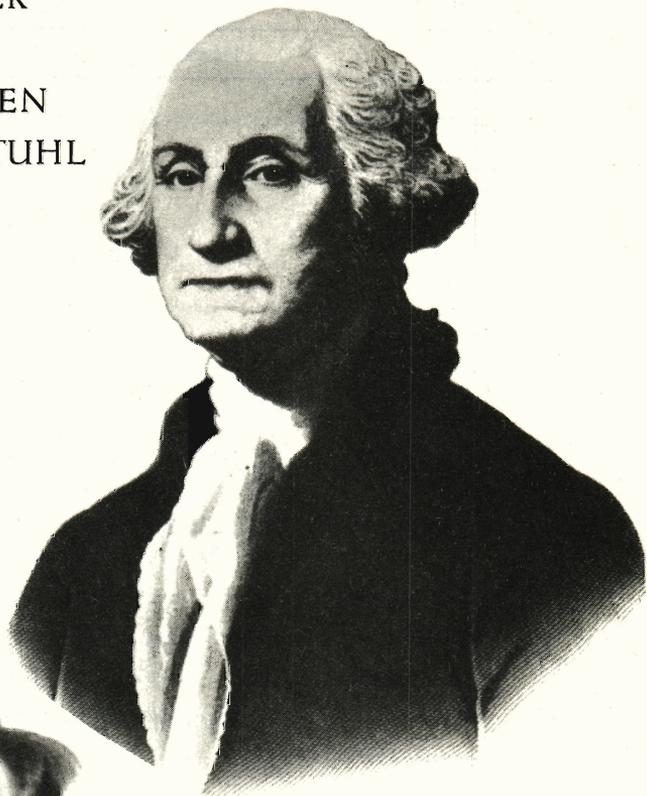
Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen

Verantwortlich für den Inhalt: Amtsrat Kaspereit, Hannover, Lavesallee 6

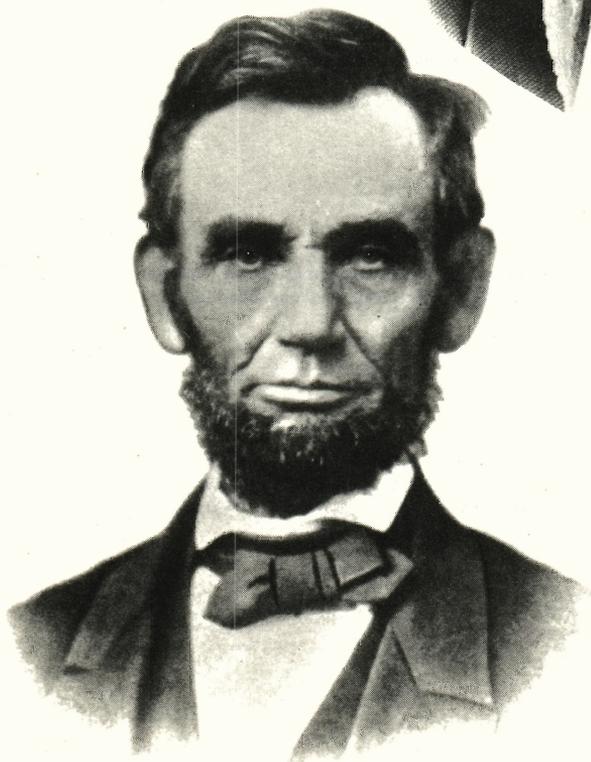
Druck und Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - Hannover, Warmbüchenkamp 2

Maschinensatz: Münstermann-Druck Hannover

ZWEI
LANDVERMESSER
AUF DEM
AMERIKANISCHEN
PRÄSIDENTENSTUHL



GEORGE WASHINGTON
1732 — 1799



ABRAHAM LINCOLN
1809 — 1865

Das Jahr 1959 wird in den USA als „Lincoln-Jahr“ begangen; vor 150 Jahren wurde Abraham Lincoln geboren. Er ist der eine der beiden großen historischen Präsidenten dieses Landes, die auch bei uns in Europa einen Namen haben. Der andere ist George Washington.

Besonders für den Vermessungsmann ist es bemerkenswert, daß gerade diese beiden Großen aus dem Stande der Landvermesser hervorgegangen sind. Dieser Beruf war für die Erschließung des Landes von größter Bedeutung, und er stand schon zu den Zeiten der Pioniere in hohem Ansehen. Mit ihm verband sich auch der Reiz des Abenteuerlichen: ein ungebundenes Reiterleben in der Wildnis, in deren Wäldern noch die Indianer nach dem Skalp des weißen Mannes trachteten.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß sich der junge Washington kurz entschlossen der Landvermessung zuwandte, als sein Plan, Seemann zu werden, an dem Einspruch seiner Mutter scheiterte. Versprach doch diese Tätigkeit, seinen Erlebnisdurst in kaum geringerem Maße zu stillen, als die christliche Seefahrt.

Zur Landvermessung zog ihn aber auch ein früh erwachtes Interesse für Mathematik, deren praktische Anwendung er schon durch Vermessungen auf seinem elterlichen Grundbesitz kennengelernt hatte. Durch Verlängerung seiner Schulzeit um zwei Jahre bereitete er sich sehr sorgfältig auf seinen Beruf vor. Es folgten Vermessungsarbeiten unter der Leitung eines älteren Landvermessers vorwiegend im Auftrage von Verwandten und Bekannten, deren Besitzungen in Virginia so groß waren, daß solche Vermessungsreisen meist den Charakter kleiner Expeditionen hatten.

Washington erhielt dafür eine Entlohnung, die sich zwischen einer und drei Dublonen für den Tag belief. Eine Dublone entsprach 7,20 Dollar. Fürwahr im Jahre 1748 kein schlechtes Einkommen für einen Sechzehnjährigen, der zudem schon bald auf Grund seiner günstig beurteilten Arbeiten und mit Unterstützung einflußreicher Freunde zum öffentlichen Landvermesser einer Grafschaft mit noch besseren Verdienstmöglichkeiten bestellt wurde.

Man sollte meinen, daß ein junger Mann unter solchen Bedingungen allen Grund gehabt hätte, seinem Beruf treu zu bleiben. Aber mancherlei Umstände führten Washington in seinem Tatendrang schon bald zu Waffenruhm und schließlich in die große Politik. An der Spitze der Befreiungsarmee erkämpfte er die Unabhängigkeit seines Landes, und als erster Präsident der jungen Nation gab er dem Staat Halt und Richtung in der Entwicklung zu einer Weltmacht ersten Ranges. Die Amerikaner verehren ihn als „Vater der Nation“, sein Geburtstag, der 22. Februar, ist einer ihrer höchsten Nationalfeiertage.

Alles in allem ein erfülltes Leben, das sich herleitete aus den Kreisen von Landedelleuten in der lebensfrohen Welt der Südstaaten, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts in einen verhängnisvollen Gegensatz zu dem starken puritanischen Element der Nation traten.

Als sich der lange schwelende Konflikt mit den Südstaaten an der Frage der Sklavenhaltung zum gefährlichen Brand entfachte, der die junge Nation zu zerstören drohte, erwuchs ihr der Retter wiederum in einem Manne, der als Landvermesser begonnen hatte.

Abraham Lincoln war kein Mann des Südens, und auch sonst hatte er mit Washington wenig gemeinsam, bis der Lebensweg beider Männer das gleiche hohe Endziel erreichte, das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika.

Nicht wie Washington aus der Geborgenheit eines wohlhabenden Elternhauses kommend und nach Begabung und Neigung frei wählend, sondern in der harten Notwendigkeit, sobald wie möglich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, hatte Abraham Lincoln die sich zufällig bietende Gelegenheit zum Beruf des Landvermessers ergriffen. Eine besondere Neigung dürfte dabei kaum mitgesprochen haben.

Freilich bot einem so fähigen Kopf das Studium der Feldvermessungskunst keine Schwierigkeiten. Was man damals von einem Landvermesser in diesen dünn besiedelten Gebieten verlangte, eignete sich Lincoln in einem allerdings sehr intensiven Studium innerhalb von wenigen Wochen an.

Wir kennen noch die Handbücher, die dem Vermessungsbeflissenen die nötigen Fachkenntnisse vermittelten. Es waren „Theorie und Praxis der Landvermessung“ von Gibson und „Geometrie, Trigonometrie und rechtwinkelige Landvermessung“ von Flint. Darin wurden die Mathematik bis zum Logarithmus behandelt und Anleitungen zum Gebrauch mathematischer Hilfsmittel und zur Handhabung einfacher Vermessungsinstrumente gegeben. Lincoln studierte Tag und Nacht, so daß seine Freunde fanden, er sähe davon aus wie ein Säufer nach durchzechten Nächten.

Danach begann die praktische Arbeit. Lincoln berichtete später darüber: „Der Landvermesser im Landkreis Sangamon schlug vor, daß man A.(braham) mit jenen Vermessungsarbeiten betrauen solle, die innerhalb von dessen Wohnbezirk zu verrichten wären. Dieser nahm an, besorgte sich einen Kompaß und eine Meßkette, studierte ein wenig Flint und Gibson und machte sich an die Arbeit. Das brachte Brot ein und hielt Leib und Seele zusammen.“

Es war freilich ein karges Brot, Lincoln erhielt 2,50 Dollar für die kartographische „Festlegung“ von 160 Morgen Land, 2 Dollar für 80 Morgen, 25—37,5 Cent für kleinere Stadtlose. Man schätzte zwar die Sorgfalt und Genauigkeit auch seiner Vermessungsarbeiten sehr, aber welch ein Unterschied zu dem Einkommen des jungen Landvermessers Washington, der es auch im späteren Leben immer verstanden hatte, gutes Geld zu machen.

Zeitweilig geriet Lincoln durch den Kauf eines Reitpferdes, das er für seine Vermessungsarbeiten unbedingt brauchte, in Schulden. Als dann eine Zwangsversteigerung seines Besitzes seine Existenz zu vernichten drohte, zeigte es sich, daß er echte Freunde besaß. Einer stellte ihm ein Pferd zur Verfügung, und ein anderer ersteigerte seinen Sattel, sein Zaumzeug und seine Vermessungsgeräte, um ihm das alles zurückzugeben, damit er seinen Arbeiten weiter nachgehen konnte.

Hierbei bewährte es sich, wie auch bei vielen anderen Gelegenheiten, daß Lincoln die Menschen für sich zu gewinnen verstand. Er wurde dabei nicht wie Washington durch eine ansprechende äußere Erscheinung unterstützt. Lincoln war linkisch und ausgesprochen häßlich. Aber das wurde ausgeglichen durch reiche Gaben des Herzens und Verstandes, die ihm eine ständig wachsende Anhänger-

schaft eintrugen. Sie verhalf ihm dann zu seiner glanzvollen politischen Laufbahn, nachdem er sich zuvor noch schlecht und recht in der Juristerei versucht hatte.

Lincoln hatten seine Vermessungsarbeiten, durch die er viel im Land umher kam, dazu verholfen, bekannt zu werden, und das hatte den Grundstock zu seiner Wählerschaft gelegt. Washington hingegen, der seine politische Karriere vorwiegend seinen militärischen Erfolgen verdankte, hatte seine Vermessungstätigkeit vor allem dazu benutzt, das Land kennenzulernen. Ihm ermöglichte diese Kenntnis die erfolgreichen Grundstücksspekulationen, durch die er seinen Besitzstand glücklich vermehrte, was wiederum seinem politischen Einfluß zugute kam.

Und das Ende? Auch hier stoßen wir auf starke Unterschiede.

Washington verließ sein Amt nach der zweiten Präsidentschaftsperiode in einer beruhigten politischen Atmosphäre, hochgeachtet und gefeiert von der ganzen Nation, um in einen zwar kurzen aber besonnenen Lebensabend zu treten.

Lincoln schied mitten in einer Amtsperiode in der sorgenvollen Zeit politischer Zerrissenheit des Sezessionskrieges durch Mörderhand eines politischen Fanatikers aus dem Leben. Erst allmählich gewann auch bei seinen politischen Gegnern die Einsicht Raum, daß sein Weg der richtige war.

Aber bei allen Unterschieden im Leben dieser beiden Großen lief es doch auf entscheidenden Strecken ihres Weges in gleichen Bahnen. Nicht nur für die Höhenstrecke der Präsidentschaft trifft das zu. Beide sind auch, freilich jeder auf seine Weise, zum Kampf gegen die Feinde ihres Landes und seiner Grundidee, der Freiheit, angetreten, nachdem sie Meßkette und Kompaß aus der Hand gelegt hatten. Als Landvermesser in der Wildnis aber hatten sie zuvor erkannt und praktiziert, daß es die erste Aufgabe ihres Volkes war, dieses Land friedlich zu erobern. Und gerade hierin wird das Reale erhöht zum Symbol.

Georg Kaspereit

Noch einmal: Maßstab und Maßstabssprünge bei Katastrerahmenkarten

Von Regierungsvermessungsoberspektor Martens, Nieders. Landesverwaltungsamt

In seinem Vortrage vom 7. März 1958, abgedruckt in den Nachrichten der Niedersächs. Vermessungs- und Katasterverwaltung 1958 — Seite 85 ff. spricht sich Herr Dr. Roesler für eine teilweise Änderung der Rahmenkartenrichtlinien aus und sagt im letzten Satz: „Die Probleme zu lösen, wird unser aller Aufgabe sein.“ Die Probleme, von denen hier gesprochen wird, umfassen drei Hauptpunkte:

- a) Herstellung von Rahmenkarten,
- b) Fortführung,
- c) Auskunfterteilung, Lageplan- und Gebäudeangelegenheiten.

Da ich täglich mit Rahmenkarten zu tun habe, interessiert mich das Problem, insbesondere da auch ich einige Erfahrungen sammeln konnte.

Nachdem von der Neumessungsabteilung bisher einige hundert Rahmenkarten entsprechend den bestehenden Richtlinien angefertigt wurden, sind jetzt in Einzel-

fällen bei Neuanfertigung die Maßstabssprünge an die topographischen Grenzen verlegt worden.

Die von Herrn Dr. Roesler vorgeschlagenen Änderungen, an Hand kleiner Beispiele erläutert, scheinen einen günstigen Weg für das neue Kartenwerk zu weisen. Überträgt man die Beispiele jedoch in die Praxis, so erkennt man, daß die Vorteile, die zunächst recht einleuchtend waren, sehr zusammenschmelzen. Man muß sich fragen, ob der neue Weg wirklich so lohnend ist, daß man von dem strengen Grundsatz der Rahmenkarte abgehen sollte.

In meinen folgenden Ausführungen habe ich die Bezeichnungen und Begriffe des Dr. Roeslerschen Vortrages beibehalten.

In den Abbildungen 3 und 4 sind als Beispiele Ortslagen gewählt, die gebietsmäßig nur die Ausdehnung von 1—2 Rahmenkarten (1 : 1000) haben. Daraus entnehme ich die stillschweigende Absicht, auch kleinste Orts- und Guts-lagen schon im Maßstab 1 : 1000 darzustellen.

Sind dies kartentechnisch noch Ortslagen oder soll man sie zu den Einzelsiedlungen zählen?

Ich habe aus einem Meßtischblatt ein Gebiet in Größe DIN A 4 *) herausgegriffen und sämtliche Ortschaften in ihrer Lage zueinander, in ihrer äußersten baulichen Begrenzung und bei kleinsten Ortschaften auch die einzelnen Gebäude dargestellt. Mir erscheint die Untersuchung praktischer Fälle sinnvoller zu sein, als das Konstruieren theoretischer Möglichkeiten, denn die aus theoretischen Beispielen gewonnenen Erkenntnisse sind oft nicht typisch für die Masse der auftretenden Fälle und sollten daher nicht ohne weiteres verallgemeinert werden.

Wenn ich mir in der Abbildung a die Orte Edesbüttel und Ohnhorst, von Martinsbüttel ganz zu schweigen, ansehe, so halte ich es einfach für einen Luxus, so wenige Gebäude im Maßstab 1 : 1000 zu kartieren, also aus dem Regelmaßstab 1 : 2000 herauszunehmen. Im Gegenteil, solche Ortslagen scheinen mir geradezu ein Musterbeispiel für die Darstellung im Maßstab 1 : 2000 zu sein.

Ich glaube, daß für diese Gebiete kaum ein Plan 1 : 1000 von der Vermessungs- und Katasterverwaltung gefordert werden wird.

Wenn man diese Dörfchen und darüber hinaus auch noch mittlere Dörfer im Maßstab 1 : 2000 darstellt, gibt es keine so krassen Mißverhältnisse in der Kartenanzahl zwischen Karten mit Maßstabssprung an mathematischen und solchen mit Maßstabssprung an natürlichen Grenzen mehr.

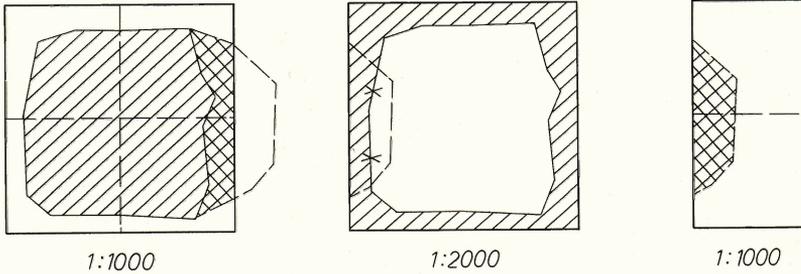
Um die Kartenanzahl nach den Lösungen A und B zu ermitteln, habe ich in den Beispielen a und b die Stadt bzw. die größeren und mittleren Ortschaften in ihrer jetzigen baulichen Begrenzung schraffiert, die natürlichen Begrenzungen durch gerissene Linien dargestellt und die vermutliche Ortserweiterung durch Pfeile angedeutet.

Hier möchte ich gleich etwas über Ortserweiterung und Karten einschalten.

Nach dem Dr. Roeslerschen Vortrag sind die neuen Karten in die Weißflächen hinein erweiterungsfähig. In den Beispielen 3 und 4 trifft das auch ohne weiteres zu.

*) In den beigegeführten Abbildungen verkleinert dargestellt.

In dem nachstehenden Fall aber z. B. nur auf Kosten nachträglich neu anzufertiger Karten.



Die Beispiele 3 und 4 können daher nicht als allgemeingültig angesehen werden.

Die Erfahrung hat mich bei anderen Gelegenheiten (z. B. wenn eine Vergrößerung einer alten Inselkarte erforderlich wurde) gelehrt, daß die Notwendigkeit der Vergrößerung meistens zu spät erkennbar wird oder aus Bequemlichkeitsgründen und Zeitmangel die Umzeichnung nicht vorgenommen wird. Darum halte ich es für sicherer, diese Möglichkeit schon bei der Kartenherstellung einzuplanen und durchzuführen. Die reine Rahmenkarte liefert diese Möglichkeit ohne besonderes Zutun schon in sehr hohem Maße, wie aus den Abbildungen a und b hervorgeht. Die Pfeile zeigen die Richtung der zu erwartenden Ortserweiterung an. Es ist zu erkennen, daß in der Regel die Ausdehnung einer ganzen Rahmenkarte 1 : 1000 dieser Erweiterung Rechnung trägt. Was also nach der Erklärung zu Abbildung 2 als nicht vertretbarer Arbeitsaufwand dargetan wurde, kann durchaus von Vorteil sein.

Aber wie steht es nun mit der Kartenanzahl? Zählt man in den Abbildungen a (45 : 49) und b (52 : 58) die Rahmenkarten nach dem Schema der Lösungen A und B aus, so ergibt sich eine kleinere Anzahl bei reinen Rahmenkarten. Man kann beliebig weitere Beispiele auszählen. Es ergeben sich immer nur geringe Unterschiede, meistens Vorteile für Lösung A. In der Kartenanzahl bringt der neue Weg also keine Vorteile.

Da nach beiden Lösungen das Gebiet nur einmal kartiert und gezeichnet wird, ist noch zu untersuchen, ob die Kartierung im Maßstab 1 : 1000 an sich einen nicht vertretbaren Mehraufwand erfordert. Der Maßstab ist für die örtlichen Arbeiten, für die Reißherstellung und für die Berechnungen ohne Einfluß. Die Beschriftungsarbeiten sind bei gleicher Anzahl der Karten auch gleich. Bei der Kartierung ist jeder gemessene Punkt abzusetzen. Die Auszeichnung der doppelt so langen Linien ist eine nur unwesentliche Mehrarbeit. Es bleibt nur noch die Mehrarbeit an geschnittenen Grundstücken in reinen Rahmenkarten in zwei Maßstäben gegenüber den auch geschnittenen Grundstücken bei Lösung B im gleichen Maßstab. Sie ist auch unwesentlich, wie ich unter „Fortführung“ der Karten noch erläutern werde.

Die Herstellung der Rahmenkarten verlangt also kein Ändern der bestehenden Richtlinien.

Wie sieht es mit der späteren Fortführung, mit der Auskunfterteilung und mit dem Herstellen von Lageplänen aus?

Abbildung a

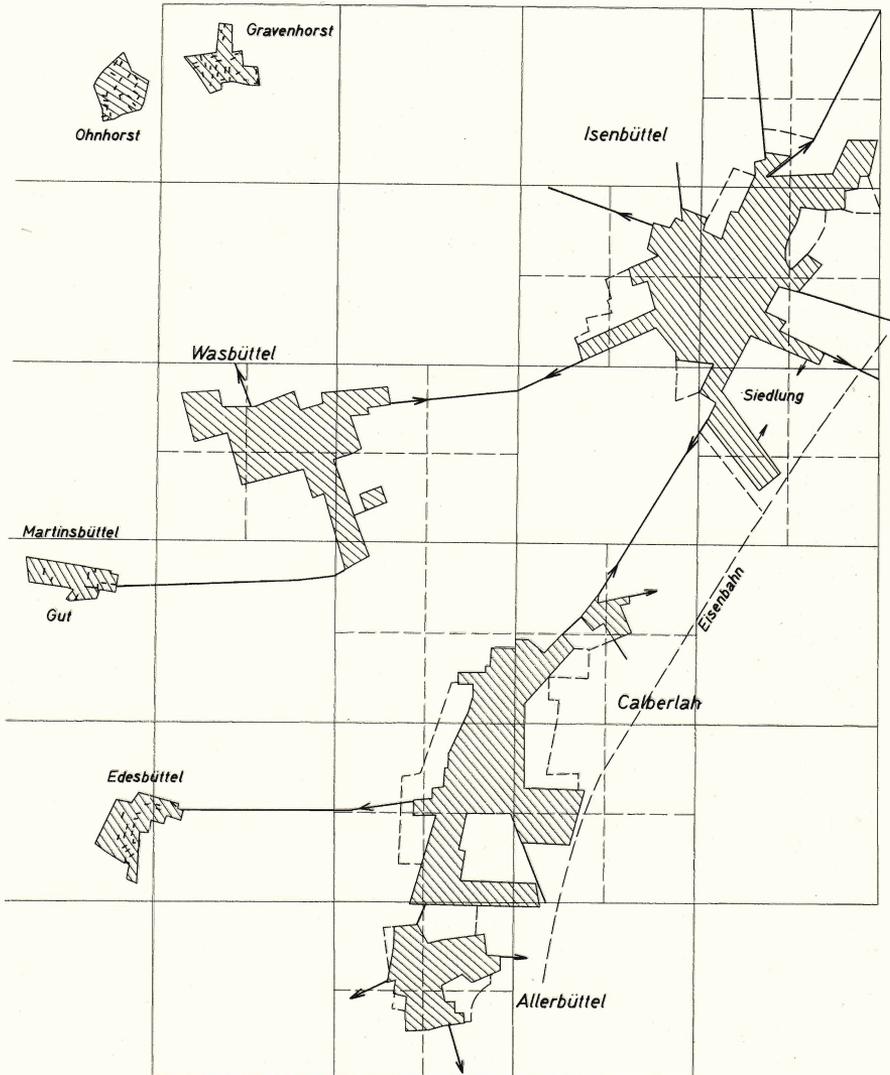
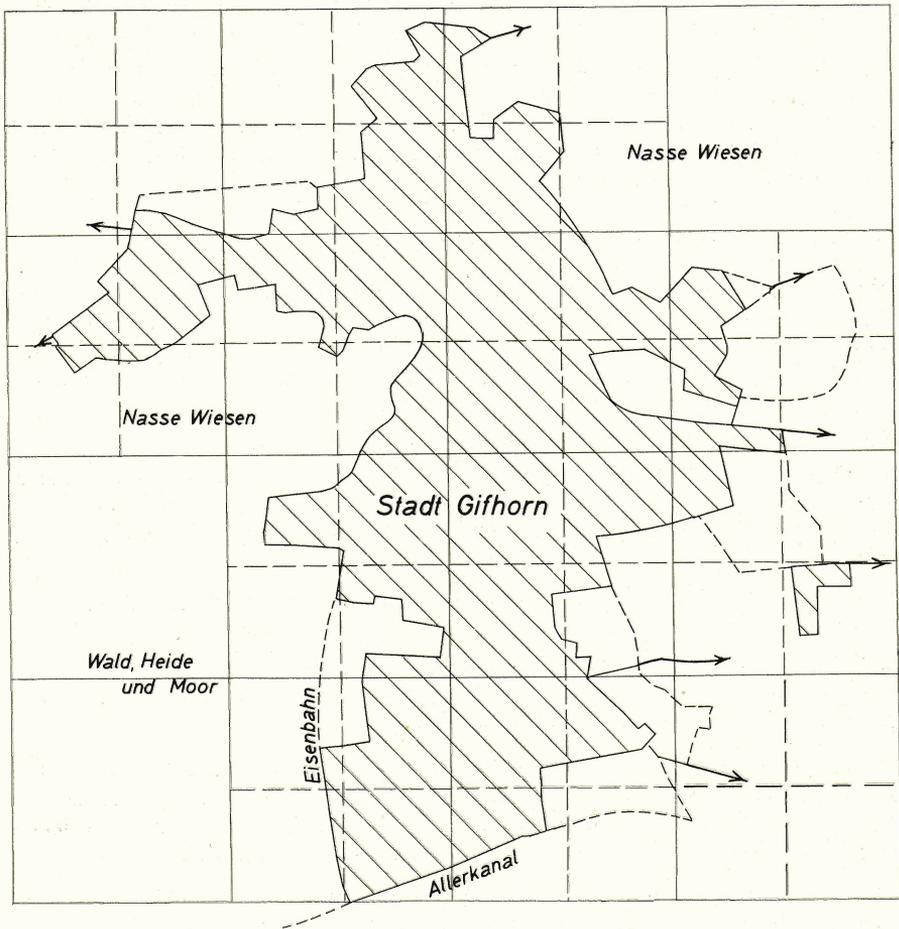


Abbildung b



Die Fortführung

Bei diesen Betrachtungen gehe ich von der einzelnen Rahmenkarte aus. In der Regel wird nur eine Seite vom Maßstabssprung betroffen. An drei Seiten muß man die Fortführung geschnittener Grundstücke in Kauf nehmen (allerdings im gleichen Maßstab).

Nach Auszählung auf mehreren Karten mittlerer Dichte verhält sich die Anzahl aller Flurstücke einer Rahmenkarte zu den Flurstücken, die am Maßstabssprung

liegen wie etwa 1 : 20. Dies bedeutet, daß bei jeder 20. Messung auf **einer solchen Karte** ein auf dem Maßstabssprung gelegenes Flurstück in 2 Maßstäben fortzuführen ist. Da von allen Karten eines Katasteramtes — unter den im ersten Teil beschriebenen Verhältnissen — etwa jede vierte Karte Maßstabssprünge aufweist, wird mithin von allen Flurstücken nur jedes 80. betroffen.

Jede Fortführung bringt Flächenberechnung, Bücherberichtigungen, Aufstellen von Veränderungsnachweisen und Auflassungsschriften und die Kartenberichtigung mit sich. Im Vergleich zu dieser Gesamtarbeit sollte die benannte Mehrarbeit, auch wenn man Techniker- und Hilfskräftearbeit unterscheidet, in jedem 80. Fortführungsfall nicht sehr merklich sein.

Auskunft, Lageplan- und Gebäudeangelegenheiten

Erfahrungsgemäß gibt es für die Arbeiten eines Katasteramtes immer Schwerpunkte. Diese liegen in den Städten, in den großen Ortschaften und Ortserweiterungen sowie in den Gebieten mit Industrie. In all diesen Fällen werden ohnehin die 1000er Karten hergestellt. Selten liegen Schwerpunkte in kleineren und mittleren Dörfern.

Wie im Vortrag Dr. Roeslers ausgeführt, kann mit Hilfe der **Fotografie** dem Antragsteller für jedes Auftragsgebiet ein geschlossenes Kartenwerk geliefert werden. Dies bedeutet, daß man für jeden Einzelfall den für ein Katasteramt nicht gerade einfachen Apparat der Fotografie oder der Pantografie in Bewegung setzen muß.

Bei der Auskunft einem Laien das Sehen und Denken in 2 Maßstäben beizubringen, dürfte auch nicht immer leicht sein.

Darum halte ich die Nr. 44 der Rahmenkartenrichtlinien, welche an Maßstabssprüngen die Anfertigung einer Verkleinerung in 1 : 2000 vorsieht, trotz der damit verbundenen Mehrarbeit für zweckmäßig.

Ich kann nicht prüfen, ob durch die Lagerung und Fortführung dieser Verkleinerungen ein Amt unzumutbar belastet wird. Sollte dies der Fall sein, so könnte man sich auch darauf beschränken, die Nr. 44 nur anlässlich eines speziellen Auftrages anzuwenden und hätte dann allgemein keine Mehrarbeit.

Nachdem ich das Für und Wider aller 3 Hauptpunkte erwogen habe, scheint es mir nicht erforderlich zu sein, von der reinen Rahmenkarte abzugehen.

Alle Überlegungen führen zu der Frage:

„Wieweit kann man Ortschaften noch im Maßstab 1 : 2000 darstellen?“

Man muß hier soweit wie möglich gehen; nur dann werden wir dem Ideal eines einheitlichen Kartenwerks näher kommen. Wir haben dann sehr viel weniger Karten herzustellen und zu verwalten. Die Überlegungen wegen des Maßstabssprungs würden nicht mehr ausschlaggebend sein.

Grundlegend für die Entscheidung, in welchem Maßstab die neuen Karten angefertigt werden müssen, sind zwei Faktoren. Erstens die Forderungen, die an die Karten von draußen gestellt werden, und zweitens die Mittel an Arbeitskraft,

Zeit usw., die der Vermessungs- und Katasterverwaltung hierfür zur Verfügung stehen.

Im Grundstücksverkehr — Veräußerung, Belastung, Besteuerung — ist jeder Maßstab recht, solange ein Grundstück eindeutig und klar darin dargestellt werden kann. Architekten, Planer usw. fordern grundsätzlich Pläne, die auf eine Karte im Maßstab 1 : 1000, ja 1 : 500 zurückführen. Die Vermessungs- und Katasterverwaltung ist aber nicht in der Lage, nur großmaßstäbliche Karten anzufertigen. Also müssen Forderung und wirtschaftlich vertretbare Leistung aufeinander abgestimmt werden. Die Vermessungs- und Katasterverwaltung fertigt für Gebiete mit tatsächlichem, laufendem Bedarf an großmaßstäblichen Karten diese im Maßstab 1 : 1000 an, im übrigen Gebiet müssen die Interessenten in Einzelfällen den umständlicheren Weg über die Vergrößerung der 2000er Karte in Kauf nehmen. Das Ritzverfahren — heute meistens angewandt — liefert in der doppelten Vergrößerung durchaus brauchbare Bilder, und auch die Genauigkeit hält dem Rechenschieber und dem Bleistift des Planers stand.

Es ist nicht sehr schwer, Grundlagen für die Grenzen der zwei Maßstäbe zu finden.

Die Geschäftsbücher V und A spiegeln das Geschehen in den einzelnen Gemeinden sehr genau wieder. An Hand einer einfachen Strichliste ist die Anzahl der Anträge je Gemeinde und damit fast jeder einzelnen Ortschaft zu ermitteln. Messungen in Feldlagen können einbezogen bleiben, weil sie zahlenmäßig so gering sind, daß sie das Bild nicht wesentlich ändern. Dies von einer Hilfskraft für die letzten 5 Jahre in 2—3 Tagen festgelegt — eine Schätzung führt leicht zu falschen Schlüssen — gäbe ein klares Bild von der Arbeit in jeder Ortschaft und ihren Anteil am Gesamtumfang der Arbeit eines Katasteramtes. Für die Zählung könnten alle Ämter oder auch nur typische Bezirke im Norden und im Süden ausgewählt werden.

Die Messungs- und Antragsfälle werden mit der Größe der Ortschaften in Verbindung gebracht. Auf der einen Seite steht der Mehraufwand, den die 1000er Karten gegenüber den 2000er Karten in Herstellung, Aufbewahrung, Material und Fortführung erfordern. Auf der anderen Seite stehen Zeit und Kosten für die laufende Erledigung von Anträgen mit Umformung usw. aus 2000er Karten.

Von einer bestimmten Anzahl der Anträge ab wird festzustellen sein, daß dieser Aufwand zu hoch wird. Nur dann sind 1000er Karten zu fertigen.

Damit ein Einzelner nicht den Rahmen sprengen kann, müßte festgelegt werden, bis zu welcher Größe ein Ort in 1 : 2000 und von welcher Größe ab ein Ort nur in 1 : 1000 darzustellen ist. Für eine Zwischengruppe könnte der Maßstab nach Prüfung der baulichen und wirtschaftlichen Zukunft eines Ortes, seiner Lage zur größten Stadt oder Großstadt usw., also nach groben Richtlinien individuell entschieden werden.

Die Wahl der Maßstäbe der neuen Rahmenkarten sollte man möglichst bald für jeden Katasteramtsbezirk bildlich in Karten 1 : 25 000 oder 100 000 verbindlich festlegen, wobei dem zuständigen Regierungspräsidenten eine koordinierende Aufgabe zukommt. Nur so kann das Zustandekommen von „Zufallsergebnissen“ rechtzeitig vermieden werden.

Nach meinen Erfahrungen auf Katasterämtern betrifft der Hauptteil aller Arbeiten immer nur wenige Städte und Dörfer.

Ich verweise hierzu auch auf eine Feststellung des Herrn Dr. Gerardy (Nachrichten der Vermessungs- und Katasterverwaltung 1958 S. 67). „Obwohl erst für einen Bruchteil des Bezirks Vermessungsrisse vorhanden sind, liegen im Durchschnitt bei mindestens 60 Prozent aller anfallenden Messungen bereits Messungsrisse vor.“ Ich bin davon überzeugt, daß sehr viel weniger 1000er Karten wirklich nötig sind, als gemeinhin angenommen wird.

Sind jährliche Abschlußarbeiten erforderlich und wie können sie vereinfacht werden ?

Von ap. Regierungsvermessungsinspektor Schön herr, Katasteramt Hameln

Die nach dem Fortführungserlaß auszuführenden Abschlußarbeiten waren in den letzten Wochen ein besonders aktuelles Arbeitsgebiet in allen Katasterämtern. Wieder einmal liegen die Arbeiten hinter uns, wobei die termingerechte Abgabe der Hauptübersichten etwa einem von uns gewichenen Alpdruk gleichkommt.

Während „aktuell“ in der Regel mit „interessant“ gleichgesetzt werden kann, dürften diese Arbeiten bei den Kollegen, die sich nun wieder damit zu befassen hatten, durchaus nicht als interessant angesehen werden. Vielmehr handelt es sich hier wohl um die Ausnahme, die die Regel zu bestätigen hat.

Aktuell und gleichzeitig interessant sind jedoch alle Maßnahmen, die zu der heute geforderten Rationalisierung des Vermessungswesens und zur Vereinfachung der Verwaltung beitragen können. Es drängt sich hier die Frage auf, ob der Weg, den wir zur Erledigung dieser Abschlußarbeiten gehen, nicht rationalisiert und vereinfacht werden kann, insbesondere, ob der alljährlich wiederkehrende Abschluß in jedem Falle erforderlich ist.

Hierzu ist zunächst festzustellen, welche Aufgaben der Abschluß zu erfüllen hat. Drei Aufgaben zeigen sich hier, und zwar ist die erste und hauptsächliche die Hergabe von statistischen Werten, ferner eine Kontrollfunktion über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Fortführung des Katasters und schließlich die Registrierung und Ablage der im Laufe des Fortführungsjahres **angefallenen** Fortführungsunterlagen.

Die statistische Aufgabe des Abschlusses findet ihre Erfüllung in der Hauptübersicht der Liegenschaften, deren Aufstellung bildet sozusagen den Abschluß des Abschlusses. Über Statistik läßt sich zumindest streiten. Es soll hier nicht so weit gegangen werden, die Statistik als die vornehmste Art der Lüge zu bezeichnen, jedoch scheint die Notwendigkeit vorzuliegen, ihre Werte ein wenig zu korrigieren. Das nämlich, was sich in jedem Jahre wieder am Ende des Fortführungsjahres landauf und landab in den Katasterämtern abspielt, ist m. E. eine Überbewertung dieser statistischen Aufgaben. Es mag dahingestellt bleiben, daß diese Überbewertung unbewußt ist, weil sie einfach von den bestehenden Vorschriften gefordert wird.

Sicher ist, daß die Erhaltung eines Überblicks über die Art der Nutzung des Grund und Bodens und insbesondere über die gegenseitigen Verschiebungen in den

Nutzungen eine echte statistische Aufgabe ist. Ebenso unbestritten ist die Tatsache, daß das Kataster hervorragend in der Lage ist, die hierfür notwendigen Unterlagen zu liefern und daß dem Kataster diese Aufgabe auch zugewiesen ist. Mit der Hergabe der Hauptübersicht der Liegenschaften erfüllt das Kataster diese Aufgabe in der bestmöglichen Art und Weise. Nicht zu verkennen ist dabei, daß diese Übersicht eine absolute Wahrheit wiederzugeben nicht in der Lage ist. Nach der Abgabe der Übersicht tritt kein Stillstand in der Entwicklung ein, so daß die Übersicht zum Zeitpunkt der Auswertung mehr oder weniger veraltet ist. Weiterhin sind in der Übersicht nicht alle Veränderungen erfaßt, da ein Teil der Veränderungsnachweise zurückgestellt worden ist und ohnehin nicht alle Veränderungen am Grund und Boden sofort durch das Kataster erfaßt werden.

Nachdem diese Fehlerhaftigkeit der Unterlagen für die Statistik erkannt ist, fragen wir uns als Katasterleute, wo nun die Fehlergrenze liegt? Eine genaue Untersuchung dieser Frage ist unmöglich, aber eine Behauptung wird wohl nicht abwegig sein und nicht auf Widerspruch stoßen: Wenn wir bei der Aufstellung der Hauptübersicht die Veränderungen einer Reihe von Gemeinden mit einem geringen Anfall von Fortführungsfällen unberücksichtigt lassen, wird diese Unterlassung gegenüber den Veränderungen in einigen Gemeinden mit lebhafter Entwicklung unbedeutend sein und innerhalb der „Fehlergrenze“ liegen, da die lebhafte Entwicklung von uns ohnehin nicht sofort und vollständig erfaßt werden kann. Eine etwas elastischere Art der Aufstellung der Hauptübersichten ist deshalb für deren statistischen Wert sicherlich unerheblich.

Es wäre ferner die Notwendigkeit der alljährlichen Aufstellung und Abgabe der Hauptübersicht zu überprüfen. Der Verfasser hat sich der Aufgabe, den Weg der abgegebenen Hauptübersichten und der daraus abgeleiteten statistischen Werte zu verfolgen, nicht unterzogen. Er ist jedoch, sollte sich hierzu Gelegenheit ergeben, auf alle Überraschungen gefaßt.

Es sei hier eingeschaltet, daß in der Zusammenstellung der veränderten Bestandsblätter (nach RFE Nr. 94) die Gesamtzahl der veränderten Bestandsblätter gebildet und weiterhin nie gebraucht wird. Ob mancher Hauptübersicht ein ähnliches Geschick beschieden sein sollte?

Eine Volkszählung ist im Bundesgebiet zuletzt im Jahre 1950 durchgeführt worden, die nächste soll 1960 stattfinden. Ist der Statistik über den Grund und Boden gegenüber der Volkszählung ein soviel höherer Wert beizumessen, daß man sich mit einer Nur-Übersicht in jedem Jahre und einer umfassenden Ermittlung in etwa dem gleichen Zeitraum wie bei der Volkszählung nicht begnügen kann? Eigentlich sollte dies und damit die Zurückführung der vielleicht in der Blut- und Boden-Zeit mit ihren Autarkiebestrebungen und der staatlich stark beeinflussten Wirtschaft überbewerteten Statistik auf ihren tatsächlichen Wert möglich sein.

Zu berücksichtigen ist bei einer elastischeren Durchführung der Abschlußarbeiten die zweite Aufgabe des Abschlusses, die Kontrolle über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Katasterfortführung. Eine solche Kontrolle ergibt sich aus dem Vergleich der Unterschiede in der Anzahl der Flurstücke und in der Flächen-summe zwischen der Abschlußliste einerseits und der Zusammenstellung der Zu- und Abgänge andererseits. Diese Kontrollmöglichkeit bleibt erhalten und kann

höchstens zeitlich etwas anders liegen, wenn der Abschluß nicht mehr in jedem Jahre durchgeführt wird.

Die Registerarbeiten als weitere Aufgabe des Abschlusses sind ohnehin zeitlich unabhängig.

Zur Vereinfachung der Abschlußarbeiten sind die hierfür bestehenden Vorschriften in einigen Punkten abzuändern, wofür im folgenden Hinweise gegeben werden. Anstelle des bisherigen alljährlichen Abschlusses aller Gemeinden wird jede Gemeinde innerhalb von 5 Jahren mindestens einmal abgeschlossen. Den Zeitraum des Abschlusses bestimmt der Amtsleiter. Damit ist für die Notwendigkeit eines öfteren Abschlusses genügend Spielraum gegeben, denn es wird für eine Reihe größerer Gemeinden ein häufiger Abschluß aus Gründen der Übersichtlichkeit notwendig sein. In den durch 10 teilbaren Kalenderjahren sind alle Gemeinden abzuschließen.

Veränderungsnachweise werden nur im Kalenderjahr ihrer Aufstellung nummeriert und behalten diese Nummer bis zu ihrer Übernahme ins Kataster.

Der Abschluß wird in der Übersicht über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke durch einen waagerechten Strich über die Seite hinweg am Ende des Fortführungsjahres mit Abschluß kenntlich gemacht.

Die Zusammenstellung der veränderten Bestandsblätter kann entfallen, da Veränderungen im Kopf bzw. in den Spalten 7 oder 8 des Bestandsblattes vermerkt werden. Die Anzahl der neuen und geschlossenen Blätter kann in der Abschlußliste errechnet werden.

Die Notwendigkeit der alljährlichen Aufstellung der Hauptübersicht ist zu überprüfen. Die Aufstellung nur in den geraden Kalenderjahren oder alle 5 Jahre ist anzustreben. Die Hauptübersicht gibt den durch Abschluß derzeitig erfaßten Zustand als „Übersicht“ wieder und liefert alle 10 Jahre bestmögliches statistisches Material.

Als Inhaltsverzeichnis zu den Veränderungslisten und Veränderungsnachweisen dient anstelle der Zusammenstellung der veränderten Bestandsblätter die Abschlußliste, die für den Abschlußzeitraum aufzustellen ist.

Die vorgeschlagenen Vereinfachungsmaßnahmen sollen hier zur Diskussion gestellt werden. Mancher Kollege wird sich schon mit dem Thema beschäftigt haben und weitere Vorschläge und Anregungen dazu äußern können. Diese Aufforderung zur kritischen Durchleuchtung der Abschlußarbeiten soll der Hauptzweck dieser Veröffentlichung sein. Der Wert des Katasters darf natürlich nicht gefährdet werden, er dürfte jedoch beispielsweise von der Häufigkeit des Abschlusses unabhängig sein.

Über die Zeitersparnis, die durch die hier vorgeschlagenen Vereinfachungen und durch eventuelle weitere Vorschläge dazu zu erreichen ist, kann eine Berechnung nicht aufgestellt werden. Eine Schätzung auf bis zu 20 Prozent Ersparnis dürfte zutreffen. Aber auch bei einer geringeren Ersparnis ist zu sagen, daß man eine unnötige oder überflüssige Arbeit nicht deshalb tun kann, weil sie nicht viel Zeit in Anspruch nimmt. Das Ziel soll sein, das Kataster von solchen Arbeiten zu befreien, die es sich heute, wo alle Kräfte durch die laufenden Arbeiten und die dringend notwendigen Arbeiten zur Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Katasters gebunden sind, einfach nicht mehr gedankenlos leisten kann.

Über Marken- und Gemeinheitsteilungen

Alte Begriffe und ihre Bedeutung

Von Oberregierungs- und -vermessungsrat Diekmann,
Präsidium des Nds. Verw. Bez. Oldenburg

Die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse verlief in Nordwestdeutschland trotz verschiedener staatlicher Entwicklungen in ähnlichen Bahnen. Ungleiche Abgaben vom Grund und Boden, Flurzwang, gemeinschaftliche Nutzung der Marken, Weidgerechtigkeiten und nicht zuletzt die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse forderten eine Wandlung. Es ist das Verdienst Friedrichs des Großen, nach ersten Versuchen seines Vorgängers, mit starker Hand eingegriffen zu haben, um als erste Maßnahme „die schädlichen Gemeinheiten zu tilgen“. So wurde in einem Erlaß vom Jahre 1768 verordnet: „Wie in Landesökonomieangelegenheiten zu verfahren ist.“ Außerdem erschienen Instruktionen für Feldmesser als Anweisungen für die Vermessung. Trotz der aufklärenden und wegweisenden Tätigkeit des großen Landwirts Albrecht Thaer blieb der Erfolg aus, weil jeglicher Zwang vermieden werden sollte. Auch die Gemeinheitsteilungsordnung des Königreichs Hannover vom 25. Juni 1802 für das Fürstentum Lüneburg und die oldenburgische landesherrliche Instruktion für den Gemeinheitskommissar vom 7. Mai 1804 sowie die Gemeinheitsteilungsordnung vom 16. Dezember 1806 kamen infolge der kriegerischen Ereignisse vorerst nicht zur Auswirkung.

Weitere fast gleichlautende Teilungsordnungen wurden mit geringen Ausnahmen in den Jahren 1822 bis 1825 in allen Teilen Hannovers erlassen, die die Maßnahmen wesentlich förderten.

Im Lande Oldenburg haben sich die Rechtsverhältnisse an den Marken und Gemeinheiten verschiedenartig entwickelt. Es besteht ein Unterschied zwischen den Gemeinheiten in den alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, den Marken in den vormals münsterschen Ämtern Vechta, Cloppenburg und Friesoythe und den Gemeinheiten in den vormals hannoverschen Gebieten.

Allgemein darf bei der Entwicklung des Grundeigentums angenommen werden, daß die eigentliche Hofstelle als erstes in das Privateigentum der Siedler übergegangen ist, also unmittelbar nach der Besitzergreifung.

Das Ackerland, das sogenannte Eschland, das wahrscheinlich nach einer Rodung gemeinschaftlich kultiviert wurde, ging als nächstes in das Privateigentum über, während alles übrige Land mit Ausnahme der Wiesen zunächst als „gemeine Mark“ oder „Gemeinheit“ gemeinschaftlich genutzt wurde, als Weide, Wald oder zum Plaggenstechen. Dieser Zustand hat sich bis in die Neuzeit erhalten und wurde erst um die Wende zum 20. Jahrhundert nach der Teilung der Marken und Gemeinheiten grundlegend geändert. Vor Beginn dieser Teilungen waren nur etwa 30 Prozent aller Flächen im Privateigentum.

In den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst besaß die Landesherrschaft schon sehr früh das Obereigentum an den Heiden und Mooren; sie hatte den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte an der Gemeinheit eingeräumt, wie Viehtrift, Heide- und Plaggenmähen. Dagegen konnte sich diese Auffassung in den ehe-

maligen Gebieten der Bischöfe von Münster und Osnabrück nicht durchsetzen, weil der Adel die mit den Gutsrechten verbundene Markenverfassung zu erhalten versuchte. Hier war die Markgenossenschaft Eigentümerin der gemeinen Mark. Durch die obere Markengerichtsbarkeit standen den bischöflichen Landesherren markenrichterliche Gebühren zu. Dadurch hatten sie bei einer Markenteilung Anspruch auf ein Drittel bzw. ein Zehntel des Wertes des geteilten Markengrundes, der bekannten *tertia* bzw. *decima marcalis* (1, 2).

In den alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst (siehe nachfolgende Zusammenstellung) galten neben den Nutzungen durch Viehtrift und Plaggenmähen diejenigen als berechtigt, die bauernpflichtige Stellen besaßen oder andere gleiche Rechte in der Gemeinheit ausgeübt hatten. Die Abfindung der Interessenten war auf in der Regel 40 Jück, also etwa 18,0 ha für den Vollerben festgesetzt, wobei früher eingewiesene Zuschläge oder Kämpfe auf den Abfindungsanspruch angerechnet wurden. blieb nach diesem Verteilungsmaßstab noch ein Überschuß, so verblieb er zur Verfügung des Staates. In den Mooregebieten, einschließlich der Moormarsch, hatte sich im Laufe der Zeit ein besonderes Recht der Zuweisung von Grundstücken herausgebildet, das „Anschußrecht“, das eine Vergrößerung der Stellen zu schmalen, handtuchartigen Grundstücken zur Folge hatte.

Wesentlich anders haben sich dagegen die Verhältnisse in den ehemaligen münsterischen Landesteilen entwickelt.

Hier standen die Marken im Gesamteigentum der Markgenossenschaft, zu denen aber nur bestimmte alte Stellen gehörten. Dies führte zu einer Abweisung aller derjenigen Bewerber, die die Absicht hatten, in der Mark anzusiedeln. Zuletzt griff der Staat helfend ein, indem er nicht markberechtigte Siedler durch eine Zuteilung aus dem dem Staat zufallenden Markendrittel berücksichtigte. Dieses Markendrittel bildete fast überall die Grundlage für neue Siedlungen.

Ähnlich lagen die Verhältnisse in den ehemals osnabrückschen Teilen des früheren Amtes Damme, obwohl hier die markenrichterliche Abfindung, die mit „Holzgrafenteil“ bezeichnet wurde, nicht von vornherein feststand. Ebenso erfuhren die Marken in der ehemaligen Herrlichkeit Dinklage eine Sonderbehandlung, da diese in der „Convention von 1826“ dem Besitzer Graf von Galen vorbehalten war (1).

In den ehemals hannoverschen Teilen des früheren Amtes Wildeshausen lagen die Gemeinheitsverhältnisse ähnlich wie in den älteren Landesteilen Oldenburg und Delmenhorst.

Nach dem Gemeinheitsrecht gehören die Überschüsse der Gemeinheiten dem Staat. Aus diesen Überschüssen wurden die für öffentliche Zwecke ausgeschiedenen Flächen entnommen. Daher erhält sie auch der Staat, wenn sie entbehrlich werden.

Dagegen gehören die Zweckgrundstücke aus den nach münsterschem Recht geteilten Marken nach den Bestimmungen des Markgesetzes den betreffenden Gemeinden.

Bei einer vergleichweisen Zusammenstellung ergibt sich für Oldenburg folgendes Bild:

Rechtsverhältnisse

Gemeinheiten (Allmende)

Nutzungsrecht der Bauern

Der Staat beansprucht das Eigentum

in den alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst

(ähnlich im früheren Amte Wildeshausen)

Marken

Eigentum der alten Markgenossen

Bischöfl. Landesherrn besaßen die Markengerichtsbarkeit (Rechtsnachfolger der Staat)

in den ehemaligen Gebieten der Bischöfe von Münster und Osnabrück (Vechta, Cloppenburg und Friesoythe)

Bei der Teilung:

Abfindung 40 Jück für Vollbauern
20 Jück für Halbbauern
10 Jück für alte Köter
5 Jück für neue Köter

Überschuß erhielt der Staat zur Anlage von Siedlungen oder Forsten, Gemeinheitsreste erhält der Staat.

Der dritte (zehnte) Teil (tertia marcalis bzw. decima marcalis) des geteilten Markengrundes an den Staat für die Anlage von Siedlungen oder Forsten, Rest wurde nach Erbesqualität verteilt: Vollerbe, Halberbe, Viertelbe usw. Markenrest erhält die Gemeinde.

1806 waren noch 420 Gemeinheiten und Marken mit insgesamt 187 671 ha ungeteilt, davon 171 Gemeinheiten mit 62 625 ha und 249 Marken mit 125 046 ha.

In den älteren Akten und Karten begegnet man immer wieder Begriffen und Flurnamen, die im heutigen Sprachgebrauch unbekannt sind, die aber bezüglich ihrer Entstehung und Bedeutung wichtig genug sind, um beachtet zu werden, nicht zuletzt, weil sie mit der Siedlungsgeschichte in ursächlichem Zusammenhang stehen. Der Rechtshistoriker Klöntrup hat sie im Jahre 1798 in einer Schrift „Über die Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück“ zusammengestellt, das die Grundlage auch für die nachstehenden Erläuterungen sein soll (3).

1. **Anwende, Anweide oder Wenningsweg** ist ein unbeackter Landstreifen, der an den Enden des Ackers zum Umwenden des Pfluges oder zur Weide liegenbleibt.
2. **Anschußrecht** ist ein Gewohnheitsrecht, nach dem eine Landfläche, Anschuß genannt, zu einer bereits in Kultur befindlichen „hinzugeschlagen“ (Zuschlag) werden kann, auch **Ortland** oder **Hammerwurf** benannt. Es wird als **Aufstrecksfriesisch Upstrecktsrecht** ausgeübt, das auch unter dem Begriff Hagenrecht bekannt ist.

Ein in der Fläche begrenzter Anschuß für nicht vollberechtigte Markgenossen ist ein **Schaufelschlag**.

3. **Ausmärker** ist ein Markgenosse „niederer Ordnung“ (2), der ein beschränktes Nutzungsrecht hat oder außerhalb der Mark wohnt.
4. **Austrift** bezeichnet das Recht eines Genossen, sein Vieh in die gemeine Mark treiben zu können.

5. **Bauerschaft** — **Burschup** ist nach den Vogteien und Kirchspielen ein politischer Bezirk, der Teile eines Dorfes oder mehrere Dörfer umfaßt und von einem Vorsteher, dem **Bauerrichter** — **Burrichter**, geleitet wird.
6. **Binnengründe** sind eingefriedigte, im Privateigentum stehende Grundstücke, im Gegensatz zur offenen Mark.
7. **Blumenholz** ist Bauholz, vornehmlich Eiche, jedoch auch Buche, im Gegensatz zum Unterholz oder Dustholz.
8. **Brinksitzer** — **Brinkligger** — **Brinksitter** sind ähnlich den Markköttern Anbauer am Dorfrande oder in der Mark; sie wurden nur in Einzelfällen markberechtigt.
9. **Compascuum** = Mitweide, **compascualdistrikt** = Mitweidegebiet.
10. **Einfriedigung** oder **Befriedigung** besteht aus einem Wall, einem Graben, Zaun oder lebender Hecke zum Schutz gegen das Vieh.
11. **Erbexe** ist ein Markenberechtigter, „der die Erbaht führt“, also das Recht hat, die Mark voll zu nutzen, und zum Teil mit Vorrechten versehen ist. So war der Amtmann von Vörden „Oberholzgraf“ und „Erbexe“ der Deesberger Mark (2, 5).
12. **Erbesgerechtigkeit** oder **Wahre** ist die Berechtigung, das Eigentum einer Bauernstelle an der Nutzung der Mark — das Nutzungsrecht „wahren“ —. Der Vollerbe ist vollwähig, dagegen ein Ausmärker dustwähig. Die Erbesgerechtigkeit ist mit der Herdstelle eng verbunden.
13. Mit **Erbe** wird ein Bauernhof mit Zubehör bezeichnet, während die „**Erbesqualität**“ den Grad des Rechtes anzeigt, mit dem der Markgenosse an der Mark beteiligt ist, z. B. als Voll-, Halb-, Viertelerbe usw.
14. **Erbkötter** besitzt ein Erbe, das im Gegensatz zu den Markköttern und Brinksitzern mit allen Nutzungsrechten entsprechend seiner Erbesqualität ausgestattet ist.
15. **Esch** ist infolge Plaggendüngung aufgehörter, ältester Ackerboden in der Nähe des Dorfes, der vor einer Verkoppelung in Streulage liegt und dessen einzelne Flurstücke, langgestreckt und unwirtschaftlich geformt sind (Wortform stammt von dem gotischen Atisk = Brotfrucht) im Gegensatz zum **Kamp**, der später aus der gemeinen Mark „ausgesondert“ ist.
16. Der **freie Hieb** ist ein Vorrecht auf Holzeinschlag einzelner, die als **Freihauer** bezeichnet werden.
17. **Hake** ist Schlagbaum vor einer Holzung, einem Kornfeld oder als Straßensperre.
18. **Hammerwurf** ist Anschuß- oder Ortland, dessen Begrenzung durch den Wurf mit einem Hammer angezeigt wird. Es handelt sich vermutlich um ein altes nordisches Recht.
19. **Hand- und Spanndienst** ist eine Dienstpflicht, die auf Anordnung eines Dienstherrn in Handarbeit oder Gestellung von Pferdegespannen geleistet werden muß.

20. **Heimschnat** ist eine befriedete Abteilung in der offenen Mark, an der durch ein Dorf oder eine Bauerschaft vor den übrigen Genossen Sonderrecht ausgeübt wird.
21. **Heuermann** besitzt kein Grundeigentum, ist Pächter eines Hauses und einer bestimmten Fläche eines Bauern, bei dem er und seine Familienangehörigen in der Landarbeit tätig sind.
22. **Hölting** ist die Genossenversammlung, die gleichzeitig das Holzgericht bildet und „nicht mit Pfahl und Turm, sondern mit Gelde oder Habern, nach jeder Mark Recht“ straft. Auf dem Hölting, das gewöhnlich alle zwei Jahre stattfindet, wird alles entschieden, was die gemeinsame Mark betrifft. Die Höltingsprotokolle haben die Beweiskraft eines jeden anderen gerichtlichen Protokolls (3).
23. **Holzgraf** als Markenrichter ist der Vorstand der Markgenossenschaft (2, 3): „er hat Gebot und Verbot in allen Marksachen“.
24. **Marken und Gemeinheiten** sind gemeinschaftlich genutzte Flächen, deren Entstehung wahrscheinlich bis in die vorchristliche Zeit zurückreicht und ein oder mehrere Dörfer oder Bauerschaften umfassen. Die Markgenossenschaften haben öffentlich-rechtliche und wirtschaftliche Funktionen zu erfüllen (4). Andere Bezeichnungen sind: Allmende, Meente, Holz- oder Waldmark usw. Die Nutzung der Mark durch die Markgenossen erfolgt nach dem Verhältnis der Erbesqualität — Vollerbe — Halberbe — usw. —. Ihre Begrenzung fällt mit den Bauerschafts-, Gemeinde- und Amtsgrenzen zusammen und wird in der Regel durch einen Wasserlauf oder andere Grenzmale „markiert“ (siehe „Schnat“). Bei streitigen Grenzen spricht man von einer „Streitmark“.
25. **Markkötter** sind Ansiedler, die keiner Markgenossenschaft angehören, denen aber bestimmte Rechte zuerkannt werden können.
26. **Markenteilungsrezeß** ist neben dem Teilungsregister eine Urkunde, welche die Anteile eines jeden Markgenossen nachweist, die in der Teilungskarte dargestellt sind.
27. **Pertinentien** ist Zubehör.
28. **Pfahlbauernrecht** ist ein wechselseitiges Recht, nach dem bei benachbarten Marken das Vieh in der fremden Mark weiden darf, ohne geschüttet zu werden.
29. **Plaggenmatt** ist diejenige Fläche in der Mark, in der Plaggen gemäht oder gestochen werden dürfen. Der Umfang der Ausübung des Plaggenstechens ist durch die Erbesqualität geregelt.
30. **Röthekuhlen** sind kleine Teiche, in denen der Flachs „geröstet“ wird; sie dienen meistens dem Gemeingebrauch.
31. **Rottbruch** ist eine gerodete, urbar gemachte Fläche.
32. **Schaftrift** ist das Recht, Schafe in der offenen Mark weiden zu lassen. Unter einer Schaftrift wird auch der Wegekörper bezeichnet, der bei der Markenteilung in größerer Breite ausgeschieden wurde, um darauf die Schafherde treiben zu können. Die Größe der Schafherde, die in die Mark getrieben

- werden konnte, wurde für jede Markgenossenschaft entsprechend der Erbesqualität besonders bestimmt.
33. **Schaufelschlag** ist ein kleiner Anschuß.
 34. **Schlatt** ist ein stehendes Gewässer — Pohl — Meer — Diek. Kuhle, Lake, Brake (bei Deichbrüchen entstanden), vielfach in der gemeinen Mark durch Auswehungen entstanden, zeigen mitunter Torfbildungen.
 35. **Schnat** = Grenze, Schnatgang = Grenzbehang, Schnatsteine = Grenzsteine, Schnatbaum = Grenzbaum, Schnatbrief = Grenzbeschreibung.
 36. **Schütten, Schüttegeld, Schüttstall**. Fremdes Vieh, das ohne Berechtigung in der Mark angetroffen wird, kann in einen Schüttstall getrieben und gegen Schüttegeld wieder freigegeben werden. Von dem Vieh angerichteter Schaden muß vergütet werden.
 37. **Spieker** ist Scheune.
 38. **Streitmark** ist eine streitige Fläche auf der Grenze zweier Marken. Sie kann bis zur endgültigen Teilung von den Markgenossen beider Marken genutzt werden.
 39. **Tye** ist der Versammlungsort, wo sich die Bauerschaft versammelt; außerhalb des Ortes gelegen heißt er **Burbrink**.
 40. **Wrechten** sind Kämpfe oder Absonderungen eines Privateigentums in der offenen Mark.
 41. **Wroge** bedeutet die Anklage und Untersuchung eines Verbrechens (zur Wroge bringen), sowie auch die amtliche Untersuchung der Maße und Gewichte.
 42. **Zuschlag**, plattdeutsch **Toschlag**, auch **Bifang**, ist ein Teil der Mark, der gesondert liegt und eingefriedigt ist und einem Markgenossen zugeteilt (zugeschlagen) worden ist. Er galt als eine Vorabfindung, die auf die endgültige Abfindung angerechnet wurde. Aus Zuschlägen sind die Kampsiedlungen entstanden.

Literatur

1. „Die Teilung der Marken und Gemeinheiten in Oldenburg.“ Von Dr. O. Harms in „100 Jahre Verkopplung und Flurbereinigung in Oldenburg“. 1958.
2. „Osnabrücksches Markenrecht in Südoldenburg.“ Oldenburger Jahrbuch 31. Dr. Hartong.
3. „Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstiftes Osnabrück.“ Klöntrup, Osnabrück 1799.
4. „Die Hannoverschen Realgemeinden.“ Dr. Heising, Göttingen 1954.
5. „Oldenburgische Geschichte“ Rühning, Oldenburg 1937.
6. „Die Gemeinheitsteilung und Verkopplung im ehemaligen Königreich Hannover.“ Marder Z. f. V. 1929.

Nordrichtung auf Kartenausügen

Von Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. H i n t z e, Katasteramt Brake

Allgemein ist bekannt, daß ein falscher Nordpfeil auf einem Kartenauszug sich recht unangenehm auswirken kann. Rücktritte von Kaufverträgen, falsche Planungen oder gar Fehlbauten und daraus resultierende Regreßansprüche gegen die Behörde können die Folge sein.

Auch beim hiesigen Katasteramt war diese Gefahr recht groß, denn die Auszüge — meist DIN A 4 — aus den etwa 870 Inselkarten werden allgemein von Meß-

gehilfen, allenfalls von Lehrlingen gepaust und mit Nordpfeilstempel versehen. Der die Auszüge prüfende und ausfertigende Beamte muß bei dem großen Arbeitsanfall die Richtigkeit des Nordpfeils nach Ortskenntnis prüfen und kann nur bei Bedenken auf den Vergleich mit einer Karte zurückgreifen. Dabei wirkt besonders irreführend, daß die Kartenbeschriftung nicht nach Norden, sondern nach dem Kartenrand ausgerichtet ist.

Die Tatsache, daß alle Inselkarten des Bezirks das oldenburgische Koordinatennetz in Form von Gitterkreuzen tragen, und daß bei allen Maßstäben auf das Format DIN A 4 wenigstens ein Gitterkreuz zu liegen kommt, legte den Gedanken nahe, die Gitterkreuze für die Kennzeichnung der Nordrichtung zu verwenden. Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg wurden in den Mutterpausen die Nordschenkel der Gitterkreuze um $\frac{1}{2}$ cm auf etwa 1 cm nach Augenmaß verlängert. Die Arbeit — leicht auszuführen und zu prüfen — wurde von zwei Gymnasiasten auf Werkvertrag bisher für 500 Inselkarten in insgesamt 100 Arbeitsstunden ausgeführt.

Der Erfolg ist sehr erfreulich: Jeder Pauser kann sofort ohne besonderen Vergleich mit dem Urstück oder dergleichen die Nordrichtung einstempeln und der ausfertigende Beamte kann — auch wenn er im Bezirk fremd ist — mit einem Blick die Richtigkeit des Nordpfeils prüfen. — Das Kartenbild wird durch diese geringe Verlängerung einer Geraden nicht belastet.

100-m-Stahlband mit Überteilung

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung der Regierung Hannover arbeitet z. Z. erfolgreich mit einem 100-m-Stahlband mit 2 Meter Überteilung. Das „Ableseband“ ist ein Stück Ersatzband; es wird so mit dem 100-m-Band befestigt, daß die Nullmarken der beiden Bänder genau zusammenfallen. Beim Messen wird der Zugspanner an das „Ableseband“ geklemmt.

Das „Ableseband“ ist in Zentimeter eingeteilt, alle 10 cm sind besonders markiert und beziffert. Teilung und Bezifferung sind eingätzt.

Prof. Dr. Engelbert

Vermessungslehrlinge beim Bundespräsidenten

Vermessungstechnikerklasse gewann im Preisausschreiben der Bundeszentrale für Heimatdienst

Von Vermessungslehrling Irntraud Hennig, Katasteramt Braunschweig

In jedem Jahre wird von der Bundeszentrale für Heimatdienst ein Preisausschreiben an alle Schulen des Bundesgebiets verschickt. Dieses Jahr war es das 7. große Weihnachtspreisausschreiben. Die Aufgaben wurden von der Bundeszentrale für Heimatdienst zusammengestellt und bewegten sich auf dem Gebiet der Staatsbürgerkunde, z. B. war in diesem Jahr das Grundgesetz in dem einen Fragenabschnitt maßgebend und in einem anderen die Montanunion, Nato, OEEC usw. Als Preise waren ausgesetzt: 1. eine 14 tägige Reise nach Paris, 2. eine Reise nach Genf, 3. eine 6 tägige Reise nach Bonn, weiterhin wertvolle Buchpreise und auch noch andere Preise.

Teilnahmeberechtigt waren die Klassen mit mindestens einem Schüler im Alter zwischen 14 und 16 Jahren. Es beteiligten sich diesmal rund 35 000 Schulklassen. Unter den Siegern befand sich eine Vermessungstechnikerklasse der Gewerblichen Berufsschule I in Braunschweig. Sie gewannen eine 6 tägige Reise nach Bonn. Der Höhepunkt für die nach Bonn eingeladenen Siegerklassen war der Empfang beim Bundespräsidenten Prof. Dr. Theodor Heuss. Leider konnten nur 100 Schüler von den insgesamt 168 Schülern der fünf eingeladenen Klassen an dem Empfang teilnehmen, da der Raum in der Villa Hammerschmidt nicht sehr viel Platz bot. Die Schüler, die nicht mitgehen durften, erhielten als Trost ein Buch über Europa.

In seiner sehr lustigen, schwäbischen Art, die uns während des ganzen Empfanges imponierte, bezeichnete sich der Bundespräsident als „zur Besichtigung freigestellt“. Er wies auf die wichtige staatsbürgerliche Erziehung hin. Wichtig sei neben der reinen Wissensvermittlung, daß die Erziehung zur richtigen staatsbürgerlichen Gesinnung führe. Er erzählte, daß er zu seinem 75. Geburtstag ausdrücklich darum gebeten hätte, keine Aufsätze über ihn zu schreiben, und trotzdem bekam er die Aufsätze einer Klasse zugesandt. Nach seiner Ansprache fragte er: „Und was kommt nun?“ Die Vertreter der Klassen überreichten Prof. Dr. Theodor Heuss ihre Geschenke, darunter war eine Nachbildung des Fährschiffes „Theodor Heuss“, das in Schleswig-Holstein zwischen Großenbrode und Gjedzer verkehrt, aus Marzipan. „Theodor Heuss zum Untergang bestimmt“, meinte der Bundespräsident dazu und fragte noch, ob er es Ostern seinem Enkelkind zum Aufessen geben dürfe. Der Abschluß des Empfanges bildete eine zwanglose Besichtigung der unteren Räume der Villa und des Gartens und als Erfrischung ein Glas Fruchtsekt.

Amtssprache

„Nur wer klar und einfach spricht, kann erwarten, daß er richtig verstanden wird. Das erleichtert ihm seine Aufgabe und erweckt Vertrauen zu seiner Tätigkeit und zu seiner Behörde.“

Aus „Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache“¹⁾

Im Heft 12/1958 der „Zeitschrift für Beamtenrecht“²⁾ behandelt Oberregierungsrat Dr. E. Less „Die Amtssprache als Schlüssel zur Psychologie der Verwaltung“. Der Verfasser vertritt die Ansicht, daß es eine Amtssprache als Sondersprache öffentlicher Stellen überhaupt nicht geben sollte. Er hält die Amtssprache gewissermaßen für eine Krankheit, deren Ursachen in der Psyche der Verwaltung und ihrer Vertreter liegen. Die Therapie muß dementsprechend von der Seite der Psychologie ansetzen. Es gilt, dem Autoritätsdünkel, der Verkrampfung, der Angstlichkeit und Unsicherheit, der Publikumsfremdheit und dem Bürokratismus zu Leibe zu rücken, wenn man das Amtsdeutsch beseitigen will, nachdem alle früheren Versuche mehr oder weniger mißglückt sind.

¹⁾ Herausgegeben von der Gesellschaft für Deutsche Sprache unter Mitwirkung des Bundesministeriums des Innern. Lüneburg 1951. Heliand-Verlag.

²⁾ W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Köln.

Dr. Less faßt seine Erkenntnisse in zehn Merksätzen zusammen, die wir hier mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung der „Zeitschrift für Beamtenrecht“ folgen lassen, nicht ohne den Wunsch auszudrücken, daß recht viele Angehörige der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung den **ganzen** Aufsatz eingehend studieren.

1. Kein Verwaltungsangehöriger darf im sozialen Rechtsstaat seine Verwaltung mündlich oder schriftlich in einer Form vertreten, die einem überholten rein obrigkeitsstaatlichen Denken entspringt. Aber er soll deutlich sein, wo es die Aufgabe erfordert.
2. Was nicht klar ausgedrückt ist, ist nicht hinreichend durchdacht. Das Ergebnis ist nicht nur schwer verständlich. Es überzeugt auch nicht.
3. Die Deutlichkeit eines Schreibens ergibt sich nicht aus der Breite der Darstellung, sondern aus der Treffsicherheit und Klarheit des Ausdrucks.
4. Jeder Verwaltungsangehörige ist um seiner Aufgabe willen verpflichtet, sich auf der Grundlage seines Schulwissens die Grundregeln einer richtigen, einfachen und natürlichen Schreibweise anzueignen und sie zu pflegen.
5. Jedes Schreiben ist Ausdruck der geistigen Haltung des Schreibers. Nicht die sprachliche Gestaltung, sondern dieses „geistige Gesicht“ bestimmt die Wirkung des Schreibens. Von ihm schließt man auf die Persönlichkeit des Schreibers.
6. Nur der stützt sich übertrieben auf das Gewicht der Vorschrift oder Organisation, dem es zu überzeugender Gedankenführung an Eigengewicht fehlt.
7. Der Schreiber soll nicht einen Fall „darstellen“, sondern zu seinem Mitmenschen sprechen. Sein Schreiben ist „angemessen“, wenn dieser Empfänger eine ihm klare Antwort bekommt.
8. Auf diese Zusammenhänge muß wirksam hingewiesen werden, um auch das Schriftwerk zu verbessern. Deshalb sollte in den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Verwaltung der Soziologie und Psychologie ein angemessener Raum gegeben und allmählich eine Verwaltungspsychologie geschaffen werden.
9. In der täglichen Verwaltungsarbeit ist eine bisher zu wenig beachtete Aufgabe des Schriftwerks unterzeichnenden Vorgesetzten, durch ständiges Überprüfen und vertrauensvolles Besprechen seine Mitarbeiter an diese Zusammenhänge heranzuführen.
10. Vielleicht ließe sich ein Stück Verwaltungsreform als Verständnis- und Vertrauensreform statt durch zentrale Anregungen in der Verwaltungspraxis wirksamer dadurch erreichen, daß ein Beamter mit der Nebenaufgabe betraut würde, auf Sprachpflege in dem hier gedachten Sinne hinzuwirken. Dazu gehören sicherlich außer soliden Kenntnissen Takt und viel guter Wille. Das Ziel wäre die Mühe eines Versuches aber wohl wert.

Ka.

Prüfungsaufgaben aus der Regierungsvermessungsassistent-Prüfung

Prüfungsfach: Vermessungs- und Kartentechnik

Aufgabe Nr. 1

Sachverhalt:

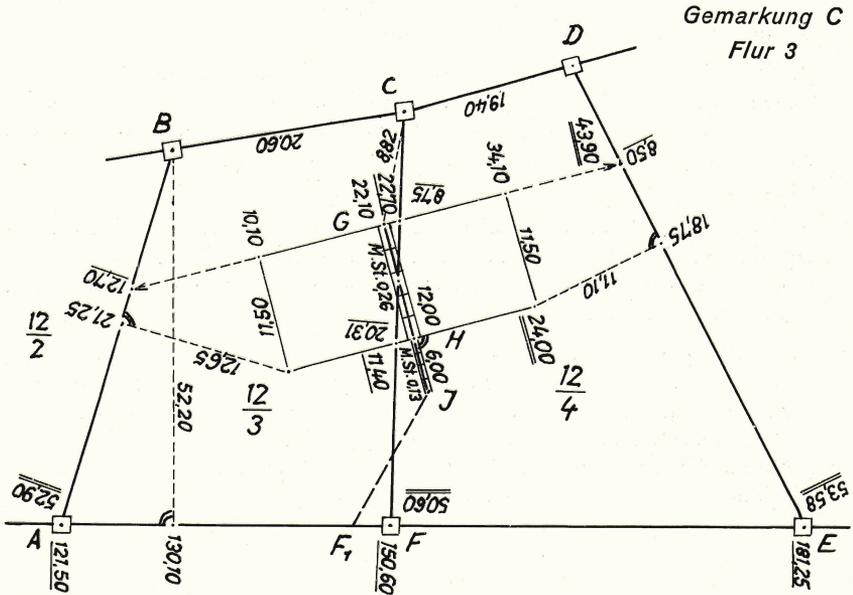
Die Grenzen der Flurstücke 12/3 und 12/4 sind entsprechend dem Teilungsentwurf der Niedersächsischen Heimstätte in der Örtlichkeit abgesteckt worden. Bei der Einmessung des Doppelwohngebäudes stellt sich heraus, daß die Trennmauer des Gebäudes nicht mit der Grundstücksgrenze zusammenfällt. Da die Abweichung erheblich ist, lehnt das Katasteramt die Erteilung einer Grenzbescheinigung, ohne die Überbauung zu erwähen, ab. Daraufhin beantragt die Niedersächsische Heimstätte eine Verlegung der Grundstücksgrenze CF dergestalt, daß die neue Grenze von Punkt C über die Mittellinie des Gebäudes (G — H) und die an dem Gebäude zu errichtende Trennmauer in Länge von 6 m (I) zu dem Punkt F1 verläuft, der so zu bestimmen ist, daß die Flächen beider Flurstücke 12/3 und 12/4 unverändert bleiben. Siehe folgende Skizze.

Aufgabe:

Das Absteckungsmaß für den neuen Grenzpunkt F1 ist zu ermitteln.

Hilfsmittel: Logarithmen- und Quadrattafel, trig. Form 15,22 und Vordr. Muster 10.

Lösungsfrist: 4 Stunden (abzunehmen nach 4^{1/2} Stunden).



Prüfungsfach: Liegenschaftskataster

Aufgabe Nr. 2

Die anliegenden Katasterbücher — Teilabschriften des Flurbuchs, des Liegenschaftsbuchs, des Eigentümerverzeichnisses und des alphabetischen Namensverzeichnisses — sind nach den beigefügten Unterlagen, Veränderungsnachweis Nr. 1/1958 und den Veränderungslisten Nr. 88—93, 97 und 108/58 fortzuführen. Die nach Fortführungsanweisung I vorgeschriebenen Zusammenstellungen und Übersichten sind aufzustellen. Fehlende Angaben sind beliebig zu wählen.

Hilfsmittel: Keine (Leervordrucke stehen zur Verfügung)

Lösungsfrist: 3 Stunden (abzunehmen nach $3\frac{1}{2}$ Stunden)

Prüfungsfach: Verwaltungs- und Geschäftskunde

Aufgabe Nr. 3

Wie geschieht die Einziehung der Kosten bei der Ausführung kostenpflichtiger Arbeiten durch das Katasteramt?

In welcher Weise ist insbesondere sichergestellt, daß diese Kosten zur Staatskasse vereinnahmt werden?

Hilfsmittel: Keine

Lösungsfrist: 2 Stunden

Prüfungsaufgaben aus der Regierungsvermessungsinspektor-Prüfung

Prüfungsfach: Vermessungstechnik

Aufgabe Nr. 1

Sachverhalt:

Eine geplante Ölleitung verläuft von den Punkten A, B und C zum größten Teil durch einen hochwertigen Holzbestand, der zudem mit dichtem Unterholz besetzt ist. Die Punkte A, B und C sind von der Ölgesellschaft durch Holzpflocke vermarktet worden.

Beim Katasteramt wird folgender Messungsantrag gestellt:

- 1) Der Verlauf der Ölleitung ist örtlich festzulegen und alle 20 m zu verpflocken, so daß eine etwa 5 m breite Schneise durchgeschlagen werden kann.
- 2) Von der in dem Punkte D zu errichtenden Pumpstation soll eine ebenfalls etwa 5 m breite Schneise zu dem Transformator der Ortschaft E. örtlich abgesteckt und alle 20 m verpflockt werden. Der Trafo befindet sich 10 m nördlich des Kirchturms E. etwa parallel der Richtung B—C.

Der Flurschaden soll auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden. Die vom Katasteramt ausgeführten Hilfsmessungen sind in der Skizze (Anlage 1) dargestellt. Winkel siehe Auszug aus dem Winkelbuch.

Aufgabe:

- 1) Die notwendigen Rechnungen für die Absteckung B, a und der Stationierungspunkte sind auszuführen.
- 2) Der Verlauf der örtlichen Arbeiten unter Berücksichtigung der nötigen Proben ist zu beschreiben.

Hilfsmittel:

Rechenmaschine, 5-stellige Tafel für Maschinenrechnen, Rechenschieber, Trig.-Formulare 8, 10, 13 und 14, 19, 22 und 22a.

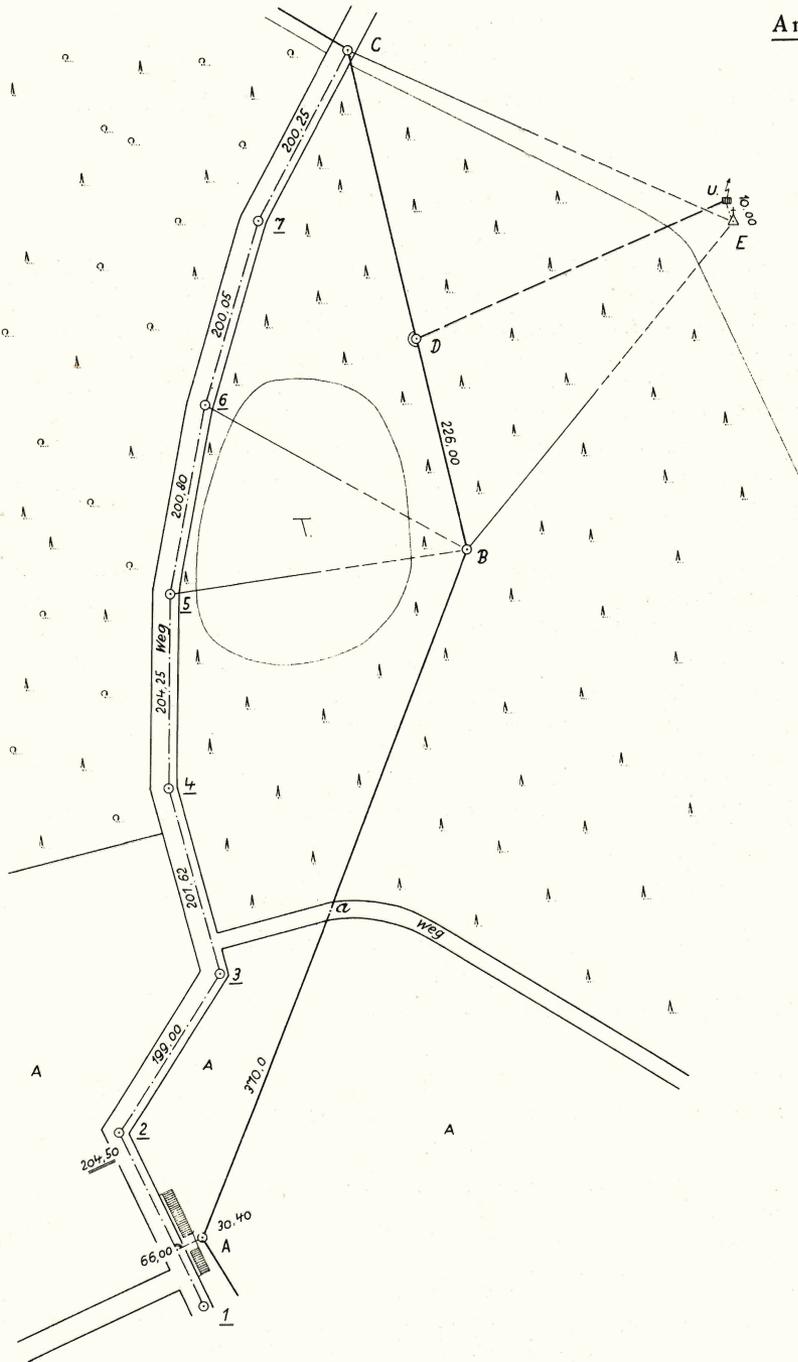
Lösungsfrist: 6 Stunden

Auszug aus dem Winkelbuch

Standpunkt	Zielpunkt	Mittel aus allen Beobachtungen		
		g	c	cc
2	1	0	00	00
	2	264	30	20
3	2	0	00	00
	4	146	70	36
4	3	0	00	00
	5	217	61	62
5	4	0	00	00
	6	210	50	12
	B	289	30	32
6	5	0	00	00
	7	206	21	25
	B	320	50	60
7	6	0	00	00
	C	212	52	18
Nach Abholung der Schneisen A — B — C gemessen:				
B	C	0	00	00
	E	58	31	52
C	E	0	00	00
	B	58	52	40

Skizze (Anlage 1) siehe nächste Seite!

Anlage 1



Prüfungsfach: Kartentechnik

Aufsatz:

Aufgabe Nr. 2

Die Katasterrahmenkarte, ihre Vor- und Nachteile gegenüber alten Katasterkarten.

Hilfsmittel: Keine

Lösungsfrist: 2½ Stunden

Prüfungsfach: Liegenschaftskataster

Sachverhalt:

Aufgabe Nr. 3

Die auf der folgenden Skizze dargestellte Straßenfläche (Stöckener Straße, Flurstück 51/5) befindet sich im Besitze der Stadtgemeinde X. Die Straßenfläche ist im Liegenschaftsbuch, jedoch nicht im Grundbuch eingetragen. Der nordwestliche Teil der Straße, in der Skizze schraffiert dargestellt, ist im Kataster nicht nachgewiesen. Die an der Westseite der Straße liegenden Flurstücke, die zur Straßenverbreiterung in Anspruch genommen sind, sind bereits für die Stadtgemeinde X. eingetragen.

Die gesamte Straßenfläche (Flurstück 51/5, der nicht katastrierte Teil und die Teilflächen zur Verbreiterung der Straße) soll auf Antrag der Stadtgemeinde X. zu einem Flurstück vereinigt werden.

Aufgabe:

- 1) Die zur Bereinigung der Angelegenheit erforderlichen Arbeiten sind zu beschreiben. Es ist nicht zu untersuchen, aus welchem Grunde die schraffierte Straßenfläche bisher nicht im Kataster nachgewiesen worden ist.
- 2) Der Veränderungsnachweis für die nicht katastrierte Straßenfläche ist aufzustellen.
- 3) Außerdem ist ein Veränderungsnachweis über die beantragte Flurstücksvereinigung (-verschmelzung) aufzustellen in der Annahme, daß die nötigen Voraussetzungen inzwischen geschaffen worden sind.

Fehlende Angaben können beliebig gewählt werden.

Die im VN vergebenen neuen Flurstücksnummern sind auch in die gegebene Skizze einzutragen.

Hilfsmittel: 3 Vordrucke VN, sonst keine

Lösungsfrist: 3 Stunden

Skizze siehe nächste Seite!

Prüfungsfach: Gesetzes-, Staats- und Verwaltungskunde

Aufsatz:

Aufgabe Nr. 4

Die Dienststrafgerichtsbarkeit in Niedersachsen.

Hilfsmittel: Keine

Lösungsfrist: 3 Stunden

Prüfungsfach: Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Kostenwesen

Aufsatz:

Aufgabe Nr. 5

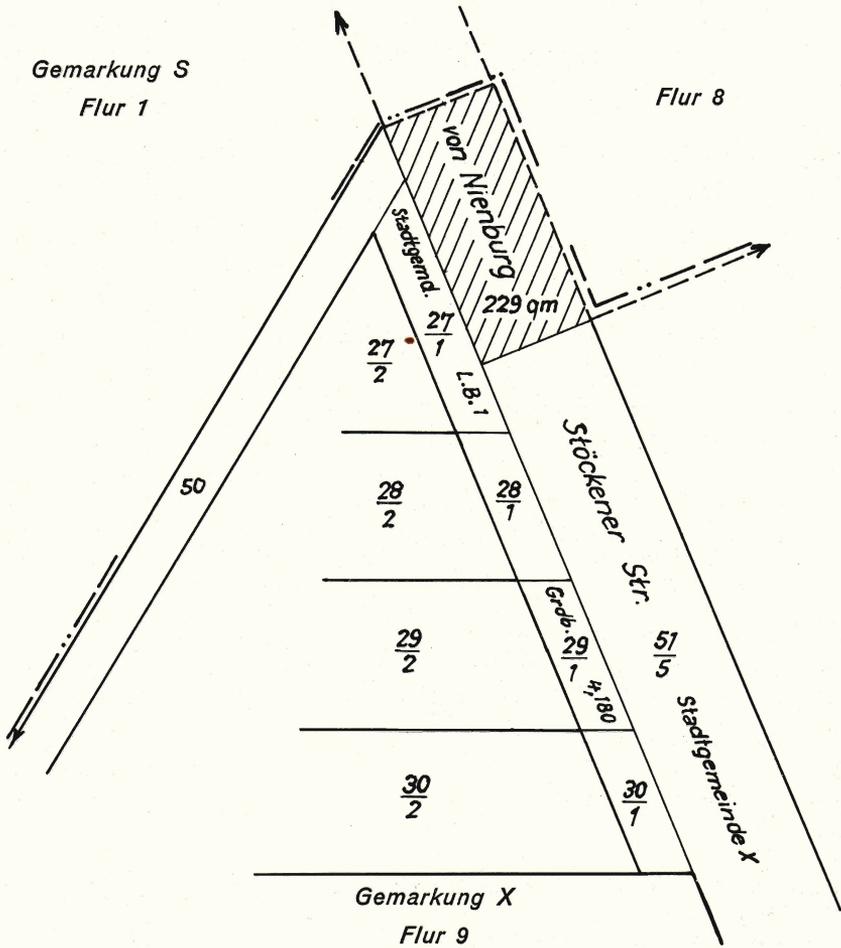
Die politische Kontrolle über die Ausführung des Haushaltsplanes, seine Aufsicht und Rechnungsprüfung.

Hilfsmittel: Keine

Lösungsfrist: 2½ Stunden

Die Aufgaben aus den Prüfungen für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst werden hier nicht veröffentlicht, weil sie regelmäßig im „Mitteilungsblatt“ des Oberprüfungsamtes „MOP“ erscheinen.

Skizze zu Aufgabe Nr. 3



Flurstück	$\frac{27}{1}$:	74 qm	Grdb. Bd. 4	Bl. 180
Flurstück	$\frac{28}{1}$:	49 qm	Grdb. Bd. 4	Bl. 180
Flurstück	$\frac{29}{1}$:	40 qm	Grdb. Bd. 4	Bl. 180
Flurstück	$\frac{30}{1}$:	42 qm	Grdb. Bd. 4	Bl. 180
Flurstück	$\frac{51}{5}$:	1468 qm	ohne Grdb.	

Personalmeldungen

(Auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes

I. Beauftragt:

Mit der Leitung des KA. Celle: RVR Schöne 13. 1. 59
 Mit der Leitung des KA. Einbeck: RVR Hane 1. 3. 59

II. Ausgeschieden:

Durch Übertritt in den Ruhestand
 ORVR Müller, KA. Celle 1. 1. 59

Beamte des gehobenen Dienstes

I. Ernannt:

a) zum Regierungsvermessungsoberspektor

RVI Neuhaus, KA. Oldenburg 1. 12. 58
 RVI Thun, NLVA 1. 12. 58
 RVI Sziedat, KA. Emden 1. 12. 58
 RVI Douwes, Heinz, KA. Oldenburg 1. 1. 59
 RVI Heibel, KA. Salzgitter 1. 2. 59
 RVI Krumme, NLVA 1. 2. 59

b) zum Regierungsvermessungsinspektor

Stadtverm.Insp. z. Wv. Heinrich Malcher, KA. Wolfsburg,
 geb. 28. 6. 04, IngfVT. Anstellung 1. 10. 38/20. 1. 59

c) zum Beamten auf Lebenszeit

RVI Ehle, KA. Gifhorn 1. 1. 59
 RVI Köhler, Alfred, KA. Hildesheim 5. 2. 59

II. Versetzt:

RVOI Neuhaus, v. Präs. Oldenburg z. KA. Oldenburg . . . 1. 12. 58
 RVI Heckenberg, v. KA. Friesoythe z. KA. Brake 1. 1. 59
 RVI Bäumker, v. KA. Melle z. KA. Bersenbrück 2. 1. 59
 RVI Hölscher, v. KA. Bersenbrück z. KA. Melle 9. 1. 59
 RVI Drees, Bruno, v. KA. Aurich z. KA. Papenburg . . . 15. 1. 59
 RVOI Flentje, v. KA. Hildesheim z. KA. Salzgitter 1. 3. 59
 RVOI Koppe, v. KA. Syke z. KA. Hameln 1. 3. 59
 RVI Fischer, Hugo, v. NLVA z. KA. Neustadt 1. 3. 59
 RVI Sohns, v. KA. Neustadt z. KA. Norden 1. 3. 59
 RVI Hartje, v. NLVA z. KA. Hildesheim 1. 3. 59
 ap. RVI Blume, v. KA. Norden z. KA. Wittmund 1. 3. 59

III. Beauftragt:

RVOI Flentje, KA. Salzgitter, als geschl. Beamter 1. 3. 59
 RVOI Sziedat, KA. Emden, als geschl. Beamter 20. 2. 59

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
D 36	—
D 28	—
B 29	—
K 148	I 126
K 80	I 127
K 113	I 128
K 45	I 129
K 111	I 130
K 120	I 131
—	K 23a
K 180a	—
K 110	—
K 148	I 126
K 206d	
K 195	
K 225	
K 46	
I 69	
I 113	
K 59	
K 122	
K 218	
L 66	
I 69	
I 128	

IV. Ausgeschieden:

RVOI Denz, Präs. Oldenburg	Zurruhesetzung	1. 12. 59
RVOI Ackermann, NLVA	"	1. 2. 59
RVOI Knepeck, KA. Papenburg	"	1. 2. 59
RVOI Drees, Friedrich, KA. Bersenbrück	"	1. 3. 59

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
I 63	—
I 121	—
I 118	—
I 47	—
—	P 16a
P 17	
P 20	

Beamte des mittleren Dienstes

I. Ernann:

a) zum Regierungsvermessungssekretär

der frühere Verm.Sekr. Helmut Elbers, KA. Fallingbostel, geb. 4. 4. 1918, Fachprüfung im März 1939 bei dem Reichsbahnvermessungsamt Halle, Anstellung 1. 2. 40, Verm.Sekr. 1. 9. 43, Reg.Verm.Sekr. 1. 1. 59

b) zum Beamten auf Lebenszeit

RVS Heumann, KA. Hann.-Münden 1. 1. 59
 RVS Kreuzkamp, KA. Hildesheim 1. 1. 59

Abschnitt V der Dienstaltersliste

(Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure)

I. Änderung des Niederlassungsortes:

Name	alter Niederlassungsort	neuer Niederlassungsort	Aufsichtsbehörde neu	Nr. der Liste	Zulassungsbezirk
Schaefer, Wilhelm		Bremen	Der Senator für die Finanzen der Freien Hansestadt Bremen	43	Land Niedersachsen und Teile von Bremen

II. In der Liste der Öffentl. best. Vermessungsingenieure nachgetragen:

Name	Niederlassungsort	Aufsichtsbehörde	Nr. der Liste
Behrmann, Christel	Bemerode b. Hannover	Reg. Präs. Hannover	75

Sonstige Nachrichten

(Abschnitt IV der Dienstaltersliste)

Telefon-Anschluß der Reg. (VuKV) Lüneburg „Am Ochsenmarkt 3“ jetzt 66 61
 (bisher F 34 41 — 34 45 u. 40 58)

Prüfungsnachrichten

I. Große Staatsprüfung:

RVRef Hermann Janssen, Reg. Bez. Aurich	Prüfungstermin	4. 2. 59
RVRef Moerke, Reg. Bez. Osnabrück	"	4. 2. 59
RVRef Werner Scholz, Reg. Bez. Hannover	"	5. 2. 59
RVRef Staub, Reg. Bez. Osnabrück	"	5. 2. 59

II. Regierungsvermessungsassistentenprüfung:

RVAssistA Ewert, Reg. Bez. Lüneburg	"	27. 2. 59
---	---	-----------